

DAGA2008/60

Vollzugshilfe zur Beurteilung von Alltagslärm

F. Abbühl und S. Wschiansky
Bundesamt für Umwelt, Bern
frank.abbuehl@bafu.admin.ch

Immer häufiger sind die Behörden mit Klagen über Alltagslärm konfrontiert. Oft entsteht Alltagslärm durch Freizeitbeschäftigungen. Beispiele sind rasenmähende Nachbarn, übermässig laute Discogänger oder Jugendliche mit Skateboards. Aber auch ganz traditionelle Geräusche wie Kirchenglocken, Brunnengeplätscher oder die Glocken weidender Kühe können zu empfundenen Störungen und somit zu Lärmklagen führen.

Nach dem schweizerischen Umweltschutzgesetz (USG) sollen Menschen, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen - also auch Lärm - geschützt werden. Im Gegensatz zu Bahn-, Strassen-, Flug-, Schiess-, Industrie- und Gewerbelärm gibt die Lärmschutzverordnung (LSV) für Alltagslärm keine konkreten Grenzwerte vor. Im Konfliktfall hat die Beurteilung der Lärmwirkung daher im Einzelfall und direkt aufgrund der Kriterien des Umweltschutzgesetzes zu erfolgen.

Mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen Vollzugspraxis in der Schweiz will die "Vollzugshilfe Alltagslärm" auf einfache Art und Weise eine Grundlage für die Beurteilung von Lärmarten bieten, für die keine Grenzwerte festgelegt sind. Sie soll die Behörden in Konfliktfällen unterstützen die Lärmklagen systematisch und nachvollziehbar zu bearbeiten und Lösungsansätze aufzeigen, mit welchen Mitteln die Lärmimmissionen begrenzt werden können. Die Vollzugshilfe richtet sich in erster Linie an kommunale Behörden, welche den Lärm von Anlagen im Sinne des Umweltschutzgesetzes zu behandeln haben, häufig aber keine Lärmspezialisten sind.